

Immer wieder stößt der Stadtrat mit seinen Beschlüssen auf den Widerspruch des Oberbürgermeisters, weil dieser darin jeweils einen gesetzwidrigen Eingriff in seine Organisationshoheit sieht.

Wenn aber ein Beschluss des Stadtrates zum Ziel hat, wesentliche Probleme zu beseitigen, könnte zur Begründung der Zulässigkeit des Eingriffs in die Rechte des Oberbürgermeisters prinzipiell § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG herangezogen werden. Beispielsweise hat der Oberbürgermeister die Verwaltung so organisiert, dass Grundschüler bei eventuellem Zuspätkommen nicht selten unbeaufsichtigt vor dem Schulgebäude verbleiben, was nicht hinnehmbar ist.

Zudem entsteht durch die zahlreichen Widerspruchsverfahren in der Öffentlichkeit oft der Eindruck, das Verhältnis von Stadtrat und Oberbürgermeister sei zumindest „schwierig“. Daran kann uns allen nicht gelegen sein.

Die Beschlüsse des Stadtrates, denen der Oberbürgermeister von Gesetzes wegen widersprechen zu müssen meint, werden ja nicht getroffen, um den Oberbürgermeister zu ärgern, sondern jeweils, um auf bestimmte Angelegenheiten verändernd einzuwirken.

Nun kann der Stadtrat aber nicht immer sicher wissen, ob ein Beschluss widerspruchspflichtig werden wird oder nicht. Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit hierfür sind die Beschlüsse zur Kulturwerbung in städtischen Wartebereichen und zum Parkraumkonzept im Paulus- und Medizinerviertel.

Im ersten Fall ging die CDU/FDP-Fraktion im Stadtrat davon aus, dass die Werbung für privatrechtlich geführte Kultureinrichtungen nicht zum laufenden Geschäft der Verwaltung gehört. Deshalb, meinten wir, definierte der Beschluss eine neue freiwillige Aufgabe für die Stadtverwaltung; wie diese erfüllt werden würde, ob mittels Bildschirmen der Fa. X oder der Fa. Y, also die konkrete Organisation, sollte der Verwaltung überlassen bleiben. Das Verwaltungsgericht hat dann allerdings letztlich nur darauf abgestellt, dass die Einrichtung und Ausstattung von Räumen der Verwaltung dem Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten ist. Somit hat das Gericht, entgegen unserer Erwartung, entschieden, dass der Beschluss gesetzwidrig und damit unzulässig war.

Im zweiten Fall ging die CDU/FDP-Fraktion davon aus, dass dem Beschluss widersprochen werden würde, weil Fragen des ruhenden Verkehrs in die alleinige Kompetenz der Verwaltung fallen. Diesem Beschluss wurde aber nicht widersprochen.

Um zukünftig unzulässige Beschlüsse möglichst zu vermeiden, stellen wir die folgenden Fragen.

1. Muss der Hauptverwaltungsbeamte einem Beschluss widersprechen, wenn er dessen Organisationshoheit tangiert und damit § 66 Abs. 1 KVG verletzt, oder ist es seinem Belieben unterworfen, ob er das tut? Welche Rechtsfolgen entstehen, wenn der Hauptverwaltungsbeamte hierbei fehlerhaft handelt, z. B. einen Widerspruch unterlässt, wie im Fall des Parkraumkonzeptes?
2. Gibt es allgemein anerkannte Normen, wann es sich um einen Eingriff in die Rechte des Hauptverwaltungsbeamten handelt und wann etwa um die Festlegung neuer freiwilliger Aufgaben, die keinen Verstoß gegen § 66 Abs. 1 KVG darstellt?

3. Wie interpretiert die Stadtverwaltung den § 45 Abs. 1 Satz 2: „Sie (die Vertretung) überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt dafür, dass in der Verwaltung auftretende Missstände durch den Hauptverwaltungsbeamten beseitigt werden.“? Was versteht sie in diesem Zusammenhang unter einem Missstand?

Und ergänzend:

4. Welche Rechtsfolgen entstehen, wenn der Hauptverwaltungsbeamte geltendes Recht verletzt, indem er beispielsweise einen Jahresabschluss zu spät vorlegt?

Da zu vermuten ist, dass für die Antworten vor allem juristische Fachtermini verwendet werden müssen, bitten wir, diese mit nachvollziehbaren Beispielen zu illustrieren.

Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender